

Reglement über die Spezialfinanzierung Investitionen

(Stadtratsbeschluss Nr. 117 vom 14. Dezember 2018)¹

Der Stadtrat von Thun,

gestützt auf Art. 87 und Art. T2-3 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998² sowie Art. 38 lit. a der Stadtverfassung vom 23. September 2001³,

beschliesst:

Art. 1

Zweck, Geltungsbereich

¹ Unter der Bezeichnung «Spezialfinanzierung Investitionen» besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne der Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung.

² Sie bezweckt die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für neue Investitionen und Investitionsbeiträge in Werte des Verwaltungsvermögens und aktivierten, wertvermehrenden Unterhalt am bestehenden Verwaltungsvermögen.

³ Bei finanziell stark belastenden Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung durch überdurchschnittliche Unterhaltsausgaben können im Ausnahmefall finanzielle Mittel bereitgestellt werden für die Dotierung der Spezialfinanzierung für den baulichen Unterhalt des Verwaltungsvermögens.

⁴ Von der Spezialfinanzierung ausgenommen sind Investitionen in die selbständig geregelten Spezialfinanzierungen nach übergeordnetem oder kommunalem Recht sowie Anlagen des Finanzvermögens.

Art. 2

Äufnung, Umfang, Verzinsung

¹ Die Einlagen in die Spezialfinanzierung erfolgen
a aus Buchgewinnen zufolge Veräusserung von Liegenschaften und Beteiligungen des Finanzvermögens,
b aus Buchgewinnen zufolge Abschluss neuer Baurechte,
c aus Aufwertungsgewinnen, welche aus der periodischen Neubewertung resultieren.

² Der Kapitalbestand wird nicht verzinst.

Art. 3

Entnahme

¹ Die Entnahmen gemäss Art. 1 Abs. 2 und die damit zusammenhän-

¹ Mit Revision vom 11.5.2023 (StRB Nr. 46, in Kraft seit 1.7.2023)

² BSG 170.111

³ SSG 101.1

genden Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen werden durch das jeweils zuständige Organ zusammen mit dem Verpflichtungskredit beschlossen und richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsrechts.

² Die Entnahmen gemäss Art. 1 Abs. 3 bestimmt das für die Ausgabe zuständige Organ.

³ Die Mittelverwendungen sind in der Erfolgsrechnung durch eine dem Gesamtaufwand entsprechende Entnahme auszugleichen.

Art. 4

Übergangsbestimmungen; 1. Ausserordentliche Einlage aus der Neubewertungsreserve¹

Im Rahmen der Übergangsbestimmungen von HRM2 werden diejenigen Mittel aus der Neubewertungsreserve, die die Einlage in die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve übersteigen (Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 5 Gemeindeverordnung), während fünf Jahren linear zur weiteren Verwendung der Spezialfinanzierung Investitionen zugeführt.

Art. 4a²

2. a Ausserordentliche Entnahme für das Förderprogramm Energieeffizienz

In Erweiterung des Zwecks gemäss Artikel 1 können der Spezialfinanzierung Investitionen für die Förderung erneuerbarer Energien sowie der Steigerung der Energieeffizienz (Energiesparen) maximal drei Millionen Franken entnommen werden.

Art. 4b²

b Geltungsbereich

Massnahmen, für die Beiträge ausgerichtet werden, müssen innerhalb der Stadt Thun ausgeführt werden oder der Stadt Thun einen wesentlichen Nutzen im Bereich der Energieeffizienz oder erneuerbarer Energieträger bringen.

Art. 4c²

c Verwendung der Mittel

¹ Die Mittel dienen der Unterstützung von Massnahmen zur effizienten Nutzung von Energie oder zur Förderung erneuerbarer Energie, insbesondere

a als Beiträge für einzelne Massnahmen,

b für befristete Aktionen,

c für Beratung und Information sowie

d für innovative Projekte mit grosser Wirkung und Ausstrahlung.

² Die Energie Thun AG kann nur für Massnahmen gemäss Absatz 1 Buchstabe d Gesuche stellen.

³ Die Stadt Thun kann keine Gesuche stellen.

⁴ Die Einzelheiten über die Verwendung der Mittel sowie über das Verfahren regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

¹ Fassung vom 11.5.2023

² Eingefügt am 11.5.2023

d Vergabe der Mittel	<p>Art. 4d¹</p> <p>Pro Gesuch wird maximal ein Beitrag von 150'000 Franken ausgerichtet.</p>
e Fachbeirat Energieeffizienz	<p>Art. 4e¹</p> <p>¹ Der Gemeinderat wählt einen Fachbeirat Energieeffizienz.</p> <p>² Die Einzelheiten zum Fachbeirat Energieeffizienz regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.</p>
f Geschäftsstelle	<p>Art. 4f¹</p> <p>¹ Für die administrativen Belange ist die Geschäftsstelle zuständig.</p> <p>² Die Einzelheiten zur Geschäftsstelle regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.</p>
g Berichterstattung	<p>Art. 4g¹</p> <p>Der Gemeinderat erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über die geförderten Massnahmen und die verwendeten Mittel.</p>
h Geltungsdauer	<p>Art. 4h¹</p> <p>Mit Inkrafttreten des Reglements über die Spezialfinanzierung Förderprogramm Energieeffizienz werden die Artikel 4a bis 4g ausser Kraft gesetzt.</p>
Aufhebung von Erlassen	<p>Art. 5</p> <p>Das Reglement über die Spezialfinanzierung Investitionen vom 10. Mai 2007 wird aufgehoben.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 6</p> <p>Dieses Reglement tritt auf den 1. Februar 2019 in Kraft.</p>

Thun, 14. Dezember 2018

Namens des Stadtrates

Der Stadtratspräsident: *Kübli*

Der Vizestadtschreiber: *Stalder*

¹ Eingefügt am 11.5.2023